

28

16.10.2009

INHALT

SEITE

72. Erste Änderungssatzung vom 14.10.2009 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 01.05.2008	178
---	-----

72.

Bekanntmachung**Erste Änderungssatzung vom 14.10.2009
zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 01.05.2008.****Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Kreisstadt Unna am 08.10.2009 die folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.05.2008 beschlossen:

§ 3**Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften**

- (1) Innerhalb des Gebietes der Kreisstadt werden folgende Ortschaften gebildet:
- a) Die Ortschaft Unna-Massen
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Massen und den nördlichen Teil der Buderusstraße.
 - b) Die Ortschaft Unna-Billmerich
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Billmerich.
 - c) Die Ortschaft Unna-Kessebüren
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Kessebüren.
 - d) Die Ortschaft Unna-Mühlhausen
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Uelzen und Mühlhausen bis auf den östlichen Teil der Siedlung Magnolienweg – die Ortschaftsgrenze verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches – und führt die Bezeichnung Unna-Mühlhausen.
 - e) Die Ortschaft Unna-Lünern
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Lünern und Stockum und führt die Bezeichnung Unna-Lünern.
 - f) Die Ortschaft Unna-Hemmerde
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Hemmerde, Siddinghausen und Westhemmerde und führt die Bezeichnung Unna-Hemmerde.
 - g) Die Ortschaft Unna-Afferde
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Afferde und einen Teil des Bereiches westlich der Kamener Straße. Von dem ehemaligen Gebiet wird der nördliche Teil der Buderusstraße der Ortschaft Unna-Massen zugeordnet. Die neue Ortschaftsgrenze im Bereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortschaftsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort (südlich

der Schützenstraße) aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortschaftsgrenze Unna-Massen. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Afferde.

- h) Die Ortschaft Unna-Königsborn
 Sie umfasst den Bereich Alte Heide und Königsborn mit Ausnahme eines Teilbereichs westlich der Kamener Straße, die zur Ortschaft Unna-Afferde gehört. Die neue Ortschaftsgrenze im Teilbereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortschaftsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort (südlich der Schützenstraße) aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße und entlang der Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortschaftsgrenze Unna-Massen. Der östliche Teil der Siedlung Magnolienweg wird der Ortschaft Unna-Königsborn zugeordnet. Die Grenze zur Ortschaft Unna-Mühlhausen verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Königsborn. Unna-Königsborn.
- i) Die Ortschaft Unna-Mitte
 Sie umfasst das Gebiet, welches im Westen an die Ortschaft Unna-Massen, im Süden an die Ortschaft Unna-Billmerich, im Osten an die Ortschaften Unna-Kessebüren und Unna-Mühlhausen, im Norden an die Ortschaften Unna-Königsborn und Unna-Afferde grenzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten sowie eines fortgeführten ortsteilbezogenen Straßenverzeichnis, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt ist, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvor-

steher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.

§ 7

Integrationsrat

- (1) Die Kreisstadt Unna richtet zur Förderung der politischen Partizipation von Ausländern und Deutschen mit Zuwanderungsgeschichte nach § 27 GO NRW einen kommunalen Integrationsrat ein. Dieser trägt den Namen Integrationsrat. Der Integrationsrat vertritt die Interessen von Ausländern und Deutschen mit Zuwanderungsgeschichte und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben der deutschen und ausländischen Bevölkerung in Unna auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland betreffen.
- (2) Das Nähere – Zusammensetzung, Befugnisse etc. – regelt die Satzung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna.
- (3) Für die Durchführung der Wahl zum Integrationsrat beschließt der Rat eine besondere Wahlordnung.

§ 22

Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 01.05.2008 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 01.05.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hin gewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 14. Oktober 2009

In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 28-72/ 16. Oktober 2009